

Sechzehnte Versammlung der eidg. Militärgesellschaft : gehalten in Luzern den 13. Mai 1850

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **16 (1850)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sechszehnte Versammlung der eidg. Militärgesellschaft

gehalten in Luzern den 13. Mai 1850.

Nachdem Sonntag den 12. Mai der Vorstand der lektabgehaltenen Militärgesellschaft in Solothurn mit der Vereinsfahne von dorthier Nachmittags 1 Uhr in Luzern eingetroffen und auf übliche Weise empfangen worden war, versammelten sich daselbst am gleichen Tage Abends 4 Uhr die Abgeordneten der verschiedenen Kantonalmilitärgesellschaften auf dem alten Rathhause zur Berathung und Festsetzung der Traktanden für die auf den folgenden Tag angeordnete Gesellschaftsversammlung. In dieser Vorversammlung waren vertreten die Kantone Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Luzern.

Mittlerweile begaben sich die übrigen, am Vorabende des Festes in Luzern angelangten Gesellschaftsmitglieder in die, eine Viertelstunde außer der Stadt gelegene Gartenwirthschaft zum Tivoli und brachten daselbst den Abend in fröhlichem Willkomm und traulicher Unterhaltung zu.

Montag den 13. Mai, als am Vereinstage, versammelten sich sodann Morgens 8 Uhr sämmtliche Gesellschaftsmitglieder — es waren deren etwa 300 anwesend — auf dem Kornmarkte vor dem alten Rathhause, woselbst die feierliche Uebergabe der Vereinsfahne vom abtretenden Vorstande an den neuen Vorstand der Gesellschaft erfolgte. Herr Kommandant Bivis von Solothurn, Präsident des ersteren, erinnerte hiebei, wie noch vor kaum dritthalb Jahren dieselbe eidgenössische Fahne „zürnend“ in Luzern eingezogen sei, während sie nun gegen-

wärtig als Zeichen der aufrichtigen Versöhnung und unverbrüchlichen eidgenössischen Waffenbrüderschaft erscheine. Herr Oberst Williger, als Präsident des neuen Vorstandes, erklärte freudig gerührt, die Fahne in letztem Sinne entgegenzunehmen und als kostbares Unterpfand der wiedergewonnenen schweizerischen Eintracht treu bis zur Abgabe an seinen Nachfolger bewahren zu wollen.

Von da begab sich der Zug in der durch das Festprogramm bestimmten Ordnung nach der Jesuitenkirche, als dem bezeichneten Versammlungsorte der Gesellschaft. Hier eröffnete der Präsident, Herr Oberst Williger, die Versammlung mittelst folgender Anrede:

„Eidgenossen, Waffenbrüder!

„Als wenige Monate nach dem unseligen Sonderbunds-kriege, nämlich zu Ende Mai 1848, die damals in Solothurn versammelt gewesene eidgenössische Militärgesellschaft Luzern zu ihrem nächstkünftigen Vereinsorte bezeichnet hatte, und die Kunde dieses Beschlusses hieher gelangte, da war die Freude groß über denselben, denn man wollte in ihm das erste Zeichen kommender besserer Zeiten erkennen, man betrachtete den Beschluß als den ersten Boten wieder eingetretenen gegenseitigen Zutrauens, als den frühen Verkünder zurückgekehrten Friedens, wieder heimisch gewordener Eintracht unter den Eidgenossen. So mannigfache Erfahrungen, die wir inzwischen gemacht, haben uns bewiesen, daß wir in unsern frohen Vermuthungen uns nicht getäuscht. Und so nehme ich sie denn Namens des hiesigen Wehrstandes, Namens des Volkes und der Behörden mit dem Gefühle tiefster Erkenntlichkeit hin, die dargereichte Bruderhand, und entbiete Euch, theure Waffenbrüder!

* Herr eidgenössischer Oberst Schumacher-Uttenberg, welcher von der Gesellschaft in Solothurn zum Präsidenten des neuen Vorstandes erwählt worden war, hatte wegen seitherigen Austritts aus dem eidgenössischen Stabe auch den Rücktritt von der Präsidentenstelle erklärt, und so ward derselbe durch den Herrn Vizepräsidenten, Kantonaloberst Williger, ersetzt, und hinwiederum zum Vizepräsidenten durch den Vorstand selbst Herr Artilleriehauptmann Ed. Schnyder von Sursee bezeichnet.

zum Willkomm unsere Herzen, die heiß schlagen für das immer mächtigere Emporblühen der Eidgenossenschaft, wie die Eürigen. O wer, der das Vaterland liebt, muß nicht vor innigem Entzücken erbeben, wenn er die Führer unserer Wehrmänner, die kürzlich noch feindlich sich gegenüber gestanden, nun versammelt sieht, um über Verbesserung des schweizerischen Militärwesens, über Aeufrnung unserer Wehrkraft in traulichem Vereine gemeinschaftlich Berathung zu pflegen. Das ist ächte Kriegerart. Möge das Band der Freundschaft, der guten Kameradschaft, welches in dieser heiligen Stunde fester als je uns umschließt, nie wieder gelöst noch gelockert werden! „Eintracht säet“ — wie lebhaft erinnern die zwei letzten, von uns in ungetrübtem Frieden verlebten Jahre an die Wahrheit dieses Spruches. Wornach früher umsonst gerungen, was Dezennien lang vergebens angestrebt wurde, das steht jetzt, fast wie durch Zauber geschaffen, da. Ich brauche nur den **neuen Bund** zu nennen, und eine stattliche Reihe theils ganz, theils nahe vollendeter neuer Schöpfungen wird sich vor Euerm Blick entfalten, alle darauf berechnet, des Landes Glück und Wohl zu fördern. Wenn ich gegenwärtigen Augenblick nicht für geeignet halte, jede dieser Errungenschaften näher zu bezeichnen, so kann ich dagegen nicht umhin, auf das, was in militärischer Beziehung genannter Zeitraum uns gebracht, hinzudeuten und dasselbe in Kürze aufzuzählen. Hat ja unsere Gesellschaft früher schon die wichtigsten Fragen, um die es sich dießfalls gehandelt, mit reger Theilnahme zu wiederholten Malen besprochen. Die Protokolle derselben weisen nämlich nach, daß man in ihrem Schooße über die geringe Aufmerksamkeit, welche von eidgenössischen und kantonalen Behörden dem Wehrwesen geschenkt wurde, häufig bittere Beschwerde geführt hat, daß man längst darüber im Reinen war, daß diesem Uebelstande nur durch tüchtige Umgestaltungen nach oben und unten abgeholfen werden könne. Sie weisen nach, daß wiederholt ein durchgreifendes, unsere Verhältnisse allseitig berücksichtigendes eidgenössisches Militärgesetz, Zentralisation des Truppenunterrichtes,

Errichtung einer schweizerischen Instruktorenschule, gründlichere Bildung der Stabsoffiziere, Verbesserung des Schützenwesens, namentlich auch Herstellung einer zweckmäßigen Armatur und Ausrüstung dieser Waffengattung, Errichtung einer Gewehrfabrik u. s. w. angeregt und bei Tagsatzung und Kriegsrath vielfach daherige Eingaben gemacht worden sind. Mit welchem Erfolg, ist bekannt. — Und jetzt? Die ersehnten Reformen haben stattgefunden, mit denselben hat das Wehrwesen, wie man erwartete, einen neuen Aufschwung, frische Lebenskraft erhalten, und ist den Klagen, welche unsere Gesellschaft so oft erhoben, größtentheils abgeholfen, und den Wünschen, welche sie geäußert, wenn auch nicht gerade ihretwegen, unglaublich schnell Rechnung getragen worden. Behörden stehen an der Spitze, voll Kraft und gutem Willen, daneben rastlos thätig, daß es vorwärts gehe. Eine eidgenössische Militärorganisation, durch welche unser Heerwesen besser geregelt, mehr Einheit in dasselbe gebracht, kurz ein gemeinsinniges Milizdienstsystem eingeführt werden soll, liegt fertig vor uns. Schon seit einem Jahre werden die Genietruppen, die Artillerie und Kavallerie auf gemeinschaftlichen, eidgenössischen Waffenplätzen eingeübt; erst leztlich ist man wieder einen Schritt weiter gegangen und hat auch den Unterricht der Scharfschützen zentralisirt, und so steht zu hoffen, daß die Infanterie nicht gar zu lange mehr eine dießfällige Ausnahme machen werde. Für eine tüchtige Bildung der Instruktooren derselben hat inzwischen der Bund zu sorgen. Der höhere Militärunterricht ist ebenfalls zur Bundessache erhoben. Militärschulen sollen errichtet, größere Truppensammlungen angeordnet werden, damit hauptsächlich auch den Stabsoffizieren Gelegenheit gegeben sei, ihre Kenntnisse zu bereichern. Insofern die Kantone noch über Militärangelegenheiten selbstständig zu verfügen haben, sind sie unter strenge Kontrolle gestellt. Mit einer ihren Zwecken besser entsprechenden Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen befaßten sich seit geraumer Zeit in höherm Auftrage die einsichtsvollsten Männer vom Fache. Bereits haben ihre Bemühungen überraschende Resultate

zu Tage gefördert. Und wo es weder den eidgenössischen noch den kantonalen Behörden gegeben ist, Hand anzulegen, da ist der Großsinn der Bürger bereit, einzugreifen, wenn der Moment es erfordert. So verdanken wir einem wackern Zürcher die Errichtung einer Gewehrfabrik, die ohne dessen Unternehmungsgeist wahrscheinlich noch lange nicht entstanden wäre: eine um so bedeutungsvollere Erscheinung, als sie in einem Augenblick ans Licht getreten, wo man sich überzeugen konnte, es dürften Fälle sich ereignen, in denen es schwer hielte, vom Auslande Waffen zu beziehen. Solchergestalt ist unter dem Einflusse des innern Friedens in kurzer Frist der Weg gebahnt worden, auf welchem unsere öffentlichen Zustände überhaupt, ganz besonders aber auch unsere Wehrfähigkeit ihrer herrlichsten Entwicklung entgegen schreiten können und — so Gott will — entgegen schreiten **werden**. Daß letzteres geschehe, dazu soll unsere Gesellschaft mit vermehrter Mithrigkeit das Ihrige beitragen. Das kann sie, indem sie den Vereinszweck, Förderung guter Waffenbrüderschaft und Gemeinfinnes für das eidgenössische Wehrwesen, nie aus den Augen verliert; das kann sie hauptsächlich in der Weise, daß sie fürderhin nicht mehr glaubt, sie sei bestimmt, nur als Gesammtheit zu wirken. Erinnern wir uns z. B. an jene Vorschrift der Bundesverfassung, nach welcher die Militärverordnungen der Kantone nichts enthalten dürfen, was der eidgenössischen Militärorganisation und den, den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist. Wohl kein Kanton existirt, der in Folge dieser Bestimmung sein Militärgesetz nicht einer Durchsicht zu unterwerfen, das Ganze abzuändern oder mindestens einzelne Vorschriften desselben zu ändern, durch andere zu ergänzen und überhaupt mit mehr oder weniger althergebrachtem Schlendrian aufzuräumen hätte. Da sollten die Unterabtheilungen der Gesellschaft, die Kantonaloffiziervereine, in gemeinsamen Besprechungen das Gute, welches sie an den bisherigen Verordnungen wahrgenommen, hervorheben, das Schlimme und Fehlerhafte rügen, geeignete, auf Verbesserung zielende

Anträge betreffenden Orts vorbringen. Ihre Ansichten, Bemerkungen, Rätthe und Vorschläge, als von kompetenter Seite herrührend, werden zweifelsohne gerne gehört, & sogar mit Vorliebe berücksichtigt werden. Wie könnte hier die Gesellschaft in ihren Sektionen zum Gedeihen des kantonalen, im Grunde also doch wieder des schweizerischen Wehrwesens Treffliches leisten! Oder nehmen wir an, es sei bei einem Theil unserer Wehrmannschaft jener freie, kräftige Geist eingeschlummert, der unsere Väter durchglühete, als sie das auf ihnen lastende Tyrannenjoch abschüttelten und jene glorreichen Schlachten schlugen, die unserm Lande seine Unabhängigkeit und mit derselben sein Glück sicherten, ohne welchen Geist aber unsere Krieger vor gedungenen Söldnern nur geringen Vorzug hätten; wie könnten die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft das Wiedererwachen desselben beschleunigen, wenn sie bei jedem sich bietenden Anlasse auf das beneidenswerthe Loos hinwiesen, ein freies, sich selbst genügendes Volk zu sein, wenn sie die Bedeutung des Wehrmannes in einem republikanischen Staate erklären und zeigen würden, welch' heilige Pflichten er als Diener am Altare der Freiheit, als Schirmer des Vaterlandes, als Hüter des heimathlichen Herdes zu erfüllen habe! Und so gibt es noch eine Menge anderer Formen, unter denen unsere Gesellschaft, ohne daß sie gerade in ihrer Gesamtheit aufzutreten hätte, auf die Vervollkommnung des schweizerischen Wehrwesens vortheilhaft zu influiren vermag. Lassen wir die Augenblicke, die uns zum Wirken vergönnt sind, nicht unbenützt vorübergehen. Es könnten Tage kommen, da wir des Geschaffenen sehr bedürftig wären. Unser Vaterland hat mächtige Reider und Hasser, die mit Ungeduld die Gelegenheit herbeiwünschen, dasselbe zu überfallen und ihren ruchlosen Anschlägen zu opfern. Seien wir gerüstet, sie zu empfangen. Hat Gott die Festung hingebaut, so werden wir für die Besatzung sorgen. Unser Aller unablässiges Streben sei eine wohlorganisirte, gut ausgerüstete, dienstfähige, an strenge Mannszucht gewöhnte, freiheitsbegeisterte, **einige** Armee. Wer will die überwältigen?

„Mit dem Wunsche, wir möchten dieses Ziel recht bald erreichen, erkläre ich die sechszehnte Sitzung der eidgenössischen Militärgesellschaft für eröffnet.“

Hierauf fanden folgende Verhandlungen statt:

1. Das Protokoll der letzten Gesellschaftsversammlung in Solothurn wurde, da dasselbe seither durch die „schweizerische Militärzeitschrift. XV. Jahrgang. 4tes Heft“ allgemeine Veröffentlichung gefunden, ohne Ablefung genehmigt.

2. Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde zur Wahl von 2 Stimmenzählern geschritten und zu solchen ernannt: Herr Jägerhauptmann Stutz von Diestal und Herr Artillerieoberlieutenant Hammer von Solothurn.

3. Der Präsident zeigte hierauf der Versammlung an, daß der gemäß letztgefaßten Gesellschaftsbeschlusses (Nro. 14) erlassenen Einladung zur Einreichung der Mitgliederverzeichnisse der Kantonalgesellschaften, „als Sektionen des eidgenössischen Offiziersvereins“, bis dahin nur die Gesellschaften von Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Neuenburg und Luzern nachgekommen seien.

Die reorganisierte Offiziersgesellschaft von Neuenburg, gegenwärtig in 104 Mitgliedern bestehend, war mit einer besondern Zuschrift um die Aufnahme in die eidgenössische Militärgesellschaft eingelangt, ein Begehren, dem die Versammlung in Gemäßheit des § 4 der Vereinsstatuten sofort freudige Folge gab.

Behufs gehöriger Vollziehung des obigen Beschlusses ward hierauf der gegenwärtige Vorstand beauftragt, „die mit der Eingabe des „Mitgliederverzeichnisses noch rückständigen Kantone neuerdings dringend „zur Nachholung des Versäumten einzuladen“.

4. In Kraft des unter Nro. 11 enthaltenen Beschlusses der letzten Gesellschaftsversammlung hatte der gegenwärtige Vorstand die Kantonal-militärgesellschaften von Baselstadt, Schaffhausen, Zug und Luzern zur Berichterstattung über die Leistungen ihres Kantonal-militärs in den leztabgewichenen Jahren eingeladen.

Mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit waren dieser Einladung die Gesellschaften von Schaffhausen, Baselstadt und Luzern nachgekommen.

Von der neugebildeten Offiziersgesellschaft von Neuenburg langte unaufgefordert ein Bericht über ihr zwar noch kurzes, aber in jeder Beziehung erfreuliches Wirken ein. — Die Gesellschaft von Zug entschuldigte dagegen das Ausbleiben ihres Berichtes mit der Anzeige, daß seit dem Jahre 1847 der dortige Militärverein zerfallen sei und erst wieder einer Reorganisation bedürfe, welche jedoch in naher Aussicht stehe.

Mit Hinsicht auf die Menge der noch zu behandelnden Geschäfte und auf den Antrag der Vorversammlung beschließt hierauf die Gesellschaft: „statt der Ablefung und einläßlichen Verathung „diese Berichte dem Vorstande mit der Vollmacht zur Einrückung in „die schweizerische Militärzeitschrift zu überweisen.“ — (Es sind dieselben unter Beilage No. 1 bis 4 der schweizerischen Militärzeitschrift beigedruckt.)

5. Der Präsident gab sodann der Versammlung Kenntniß, daß Herr Artilleriehauptmann Rager von Luzern, Aktuar der Gesellschaft, die Begutachtung der von Herrn Oberstlieutenant Massé von Genf in der Versammlung zu Solothurn vorgelegten Arbeit „über die Lieferung der Trainpferde für die fahrenden Batterien“, Namens des Vorstandes übernommen habe. Das Gutachten wird vorgelegt, dessen Schluß dahin geht, „daß die vorgeschlagene Lieferungsweise, namentlich mit Rücksicht auf die neu eingeführte eidgenössische Militärorganisation, für die Kantone nicht empfehlenswerth erscheine“.

Da noch mehrere Gegenstände zur Behandlung vorlagen, welche nach der Ansicht der Vorversammlung die Gesellschaft zu einläßlichen Verhandlungen veranlassen dürften, so ward auch bezüglich dieses Gutachtens auf den Antrag des Präsidenten sofortige Ueberweisung an den Vorstand in dem Sinne beschlossen, „daß letzterer dasselbe nach

Gutfinden der schweizerischen Militärzeitschrift beirücken möge". —
(Es folgt dasselbe unter Beilage Nr. 5 der Zeitschrift.)

6. Herr Kommandant Schwarz aus dem Kanton Aargau eröffnet hierauf folgenden in Schrift verfaßten Antrag:

„Tit.

„Wir besitzen ein eidgenössisches Dienstreglement, dessen Hauptinhalt von dem Wachtdienste; dieses Wort in seinem ausgedehntesten Sinne aufgefaßt, handelt. Es hat dasselbe das Verdienst, einen wichtigen Zweig des militärischen Wissens geordnet und der Mannschaft zugänglich gemacht zu haben, einen Dienstzweig, welcher trotz seiner Bedeutung bisher auf eine unbegreifliche Weise vernachlässigt worden ist. Aber, wie es meistens zu geschehen pflegt, es hält schwer, uns an einfache und den Bedürfnissen entsprechende nationale Formen zu gewöhnen. Wir haschen stetsfort nach fremden Wahrheiten und haben dann das Geschick, daß wir in dem Eifer, das Gute anzustreben, entweder zu spät oder aber in einer Weise auftreten, daß der beabsichtigte Zweck, wenn auch nicht ganz verfehlt, doch nicht erreicht wird.

„So ging es mit dem angeführten Dienstreglemente. Es finden sich darin, und namentlich im Kapitel über äußern und respektive Wachtdienst, Bestimmungen, welche für unsere Milizverhältnisse nicht passen. Dahin müssen gezählt werden die Vorschriften über Wachtparaden (§§ 219—231), über Ehrenbezeugungen (§§ 258—265), über Pflichten der Wachtposten und Schildwachen, soweit diese letztern auf den Feldwach- und Sicherheitsdienst nicht zugleich Bezug erleiden u. s. w.

„Alle diese Dienstvorschriften bieten nicht den geringsten praktischen Vortheil, wohl aber den Nachtheil dar, daß sie der Erlernung des Nüthlichen und Nothwendigern manche und doch vergebene Stunde abfordern, daß sie überdies schwer zu begreifen und in den wenigsten Fällen dauernd im Gedächtniß zu behalten sind, — daß sie, weil das Wesen der Form und dem Land untergeordnet wird, den natürlichen und schlichten Verstand des Soldaten trüben und ihn gerade in Mo-

menten in Verlegenheiten bringen, wo er am meisten der Kontrolle der Oeffentlichkeit unterstellt ist, daß sie insofern nur nachtheilig auf den Geist, die Lust, die Kraft und den guten Willen zu Führung der Waffen wirken müssen.

„Um einige Beispiele anzuführen, vergegenwärtige man sich einfach die Fälle, wo auf den Wachen ausgerückt, präsentiert, salutirt und 3 Mal Fahnenmarsch geschlagen, wo ausgerückt, geschultert, salutirt und 2 Mal Fahnenmarsch geschlagen, wo ausgerückt, geschultert, salutirt und 1 Mal Fahnenmarsch geschlagen und wo endlich ohne Trommelschlag oder Trompetenschall ausgerückt, geschultert und salutirt werden soll. Wer darf sich rühmen, diese Fälle nur 8 Tage in seinem Gedächtniß treu bewahren zu können? Und wenn dieses, warum Bestimmungen, die der Ausführung nicht fähig sind? Begnüge man sich in dieser Beziehung doch mit den einfachen Regeln des Feldwachdienstes und nöthige man die Wachmannschaft erst dann zum Ausrücken, wenn es nothwendig oder verlangt wird, und zwar zu einem Ausrücken ohne Zeremonie.

„Im Weiteren, welcher Grund ist vorhanden, zu bestimmen, daß die Wachen bei Ankunft einer Ronde unter das Gewehr treten, dagegen zum Empfang von Patrouillen nur in Kriegszeiten? Ich kenne keinen, und wenn ein solcher überhaupt vorhanden, so schiene er mir eher ein gegentheiliges Handeln zu rechtfertigen. Und dann die speziellen Vorschriften über Wachtparaden — die im Grunde nichts Anderes als ein Aufziehen auf die Wache in Anwesenheit eines zahlreichern Offizierskorps und der Musik vorstellt. Die Bestimmungen, daß im Platzwachdienste die Schildwachen mit „Werda halt!“, dagegen im Feldwachdienste mit „halt, Werda!“ anrufen, daß in dem einen der Aufführkorporal vor, im andern hinter die abgelösten Schildwachen sich stellt, daß im ersten die Schildwachen Ehrenbezeugungen, im andern keine erweisen sollen u. s. w.

„Alle diese Unterschiede dienen bloß dazu, den Soldaten aufs Eis zu führen. Er wird den einen Dienst nach vielen Plagen lernen,

im Momente aber wieder vergessen, wo man zu Einübung des andern schreitet. Ich habe mich hievon wiederholt überzeugt und gesehen, daß man nach jedem Wechsel zwischen Vorposten und Cantonnements in den Fall kam, die Leute in dem einen oder andern Dienst frischerdings einzuüben. Bestände zwischen Platz- und Feldwachdienst nicht eine solche formale Scheidewand und hätte derselbe überhaupt eine einfachere und für einen Milizstaat berechnete Grundlage, so könnten solche Uebelstände nicht hervortreten. Jeder Dienstag trüge seine Früchte, währenddem gegenwärtig so zu sagen jede Woche die Schöpfungen der frühern zerstört. Es ließe sich diese Behauptung auch auf andere Dienstzweige, namentlich die Soldatenschule anwenden; indessen kann es nicht Sache des gegenwärtigen Vortrages sein, so weit auszuholen. Es mag genügen, auf einen und gewiß bedeutungsvollen Uebelstand aufmerksam gemacht zu haben! — Praktische Völker, wie die Franzosen namentlich bei ihrer Kriegsführung in Afrika, sind von solchen Bedanterieen längst zurückgekommen. Und wir sollten sie zum Schaden unsers Wehrwesens fortpflegen? Ich glaube kaum! Daher mein

„ A n t r a g :

„Der eidgenössische Offiziersverein wolle dem eidgenössischen Militärdepartemente gegenüber die Wünschbarkeit, ja Nothwendigkeit einer Revision des allgemeinen Dienstreglements aussprechen.“

Gegenüber diesem Antrage ward von anderer Seite darauf hingewiesen, daß das eidgenössische Dienstreglement noch vor gar nicht langer Zeit neu berathen und erlassen worden sei, daß dasselbe kaum seine volle praktische Durchführung beim sämmtlichen schweizerischen Militär erhalten haben dürfte und daß somit von sichern dießfalls gemachten Erfahrungen der Unzweckmäßigkeit desselben mit Grund noch nicht gesprochen werden könne; übrigens werden auch bei aller gewünschten Vereinfachung zwischen dem Platz- und Feldwachdienste immerhin gewisse Unterschiede beibehalten werden müssen, weil sich solche schon aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit ergeben u. s. w.

Diesen beiden Hauptansichten gegenüber machte sich noch eine dritte Meinung geltend, welche darauf hinausging, daß zwar einige Vereinfachungen im Dienstreglemente wünschenswerth erscheinen, vorerst aber die Summe der zu treffenden Veränderungen noch auf dem Wege der Erfahrung, namentlich in den eidgenössischen Militärbildungsschulen in Thun und anderwärts herausgefunden werden sollte, weil sonst leicht eine zu schnell bewerkstelligte Veränderung wiederum nicht allen billigen Wünschen Genüge leisten könnte u. s. w. Deßwegen ward angerathen, ein in diesem Sinne abgefaßtes Gesuch an das eidgenössische Militärdepartement einzureichen.

Nachdem jedoch der erste Antragsteller, diesen Einwendungen gegenüber, seine Motion nochmals vertheidigt und theils das Nachtheilige des bisherigen, nur zu vielen Experimentirens in den eidgenössischen Militärschulen hervorgehoben, theils auch darauf hingewiesen hatte, daß in Folge der neu erlassenen eidgenössischen Militärorganisation jedenfalls die Revision der meisten bisher bestandenen Militärreglemente erfolgen müsse, faßte die Versammlung auf dessen Antrag den Beschluß:

„Den Vorstand zu beauftragen, daß er Namens der schweizerischen „Militärgesellschaft dem eidgenössischen Militärdepartement die Wünschbarkeit einer Vereinfachung des allgemeinen Dienstreglements im erwähnten Sinne vorstelle.“

7. Herr Schützenoberlieutenant J. Bonmatt von Luzern gab hierauf der Versammlung in einer Arbeit, betitelt: „Ein Wort über die neue Schützenwaffe“, Kenntniß von den verschiedenen Versuchen, die in letzterer Zeit behufs Konstituierung einer zweckmäßigen, allen Anforderungen entsprechenden neuen Schützenwaffe gemacht wurden, und beschrieb in den Hauptzügen die Waffe, welche unlängst als Modell von der aufgestellten Expertenkommission angenommen worden. Desgleichen lieferte derselbe auch eine Beschreibung des Waidtackes, der von der gleichen Kommission als der zweckmäßigste erkannt und dem eidgenössischen Militärdepartement zur Einführung bei der Bundesarmee empfohlen wurde.

Herr Major Gourvoisier von Neuenburg ergriff diesen Anlaß, um der Versammlung vorzuschlagen, sie möchte vom eidgenössischen Militärdepartemente vor Allem aus die Eröffnung eines Konkurses unter sämtlichen Kantonsregierungen zum Zwecke der Vorlegung von Stützmodellen verlangen.

Auf die hiergegen gemachte Bemerkung, daß eine solche Einladung vom eidgenössischen Militärdepartemente bereits erlassen worden sei und mehrere Kantonsregierungen auch davon Gebrauch gemacht hätten, ward dem letztgestellten Antrage keine weitere Folge gegeben.

In der Hauptsache aber beschloß die Versammlung, „den von Herrn Bonmatt erstatteten Bericht, unter Verdankung an den Verfasser, der schweizerischen Militärzeitschrift vollständig einverleiben zu lassen“ (Beilage Nr. 6).

8. Herr Divisionsarzt Grismann von Brestenberg, Kanton Aargau, trug hierauf der Versammlung eine Abhandlung: „Der schweizerische Militärarzt und seine Stellung in der Armee“ vor.

Nachdem dieser Vortrag von der Gesellschaft mit ungetheilter Aufmerksamkeit angehört worden, ward wie bezüglich der vorerwähnten Arbeit unter Verdankung an den Verfasser beschlossen, „selbe der schweizerischen Militärzeitschrift beirücken zu lassen“. — (Sie ist in Beilage Nr. 7 enthalten.)

9. Die Versammlung erhielt hierauf durch den Vorstand Kenntniß von einer von Herrn Oberstlieutenant Massé von Genf eingesandten Arbeit, betitelt: „Compte rendu de deux ouvrages nouveaux en artillerie“, begleitet mit auf das schweizerische Militärwesen angewandten „Réflexions“.

In dieser Arbeit wird zweier neuerschienenen Werke über Artillerie, herausgegeben von General Paixhans und vom Präsidenten L. Napoleon Bonaparte, Meldung gethan, in denen beiden die Einführung einer neuen Art von Feldgeschützen empfohlen wird, welche die Eigenschaft haben, daß daraus alle Arten von Geschossen, Vollkugeln, Gra-

naten, Kartätschen und Shrapnells mit gleicher Leichtigkeit geschossen und geworfen werden können. Der Berichterstatter macht sodann in seinen Betrachtungen auf den ungeheuern Vortheil aufmerksam, der durch eine solche Vereinfachung im Materiellen der Artillerie für das schweizerische Heerwesen entstehen würde, und empfiehlt deßwegen hierauf bezügliche Versuche und Probeanstellungen.

Nach Anhörung dieser Berichterstattung beschloß die Versammlung, „auch diese Arbeit, unter Verdankung an den Herrn „Verfasser, der schweizerischen Militärzeitschrift einverleiben zu lassen“. (Siehe Beilage 8.)

10. Mit Schreiben vom 11. des Monats zeigt der Herr eidgenössische Oberst Kurz von Bern aus der Gesellschaft an, daß — nachdem die seit 15 Jahren erschienene schweizerische Militärzeitschrift aus Mangel an pekuniären und wissenschaftlichen Beiträgen letztes Jahr eingegangen sei — er sich auf Anrathen mehrerer um dieses Unternehmen sich interessirenden Freunde und Bekannten entschlossen habe, die Redaktion dieser Zeitschrift, der er früher schon seine besondere Theilnahme zugewendet habe, zu übernehmen; bereits seien mit den Buchhandlungen E. R. Walther in Bern und Fr. Schulthess in Zürich über die Herausgabe derselben, deren Erscheinen wie bisher in 4 Hefen, zusammen auf 24 Bogen berechnet, stattfinden, und die um den bisherigen Preis von 36 Bogen abgeliefert würde, die erforderlichen Unterhandlungen abgeschlossen worden. Damit jedoch das Unternehmen gedeihlichen Fortgang habe, erlaube er sich der Gesellschaft gegenüber den dringenden Wunsch auszusprechen, daß dem Unternehmen fernerhin der laut Gesellschaftsbeschluß vom Jahre 1838 zugesicherte jährliche Unterstützungsbeitrag von Frkn. 400 zugesagt werde und daß beinebens auch die Mitglieder der Gesellschaft dem Werke, das ja das einzige öffentliche Organ für das schweizerische Heerwesen bilde, sowohl durch Lieferung wissenschaftlicher Beiträge, als durch Beförderung der Verbreitung möglichste Unterstützung angedeihen lassen möchten.

Behufs größerer Verbreitung dieser Zeitschrift ward zugleich in der Versammlung die Frage angeregt, ob nicht etwa, ohne Gefährdung des Unternehmens selbst, für die Mitglieder der Gesellschaft, gegenüber andern Subskribenten, günstigere Abonnementsbedingungen ausgewirkt werden könnten.

Nach stattgehabter einläßlicher Berathung über beide Fragen hat sodann die Gesellschaft den doppelten Beschluß gefaßt:

- „a. es sei im Sinne des Gesellschaftsbeschlusses vom Jahre 1838
 „zur Unterstützung der Fortsetzung der schweizerischen Militär-
 „zeitschrift wieder der bisherige Beitrag von Frkn. 400 aus
 „der Gesellschaftskassa zu verabsolgen.
- „b. Gleichzeitig sei jedoch der künftige Vorstand eingeladen, mit
 „der Redaktion der Zeitschrift darüber in Unterhandlung einzu-
 „treten, ob und wie für die Mitglieder der schweizerischen Militär-
 „gesellschaft, ohne Eintrag für das Werk selbst, die Anschaffung
 „desselben zu günstigeren Bedingungen, als für die übrigen
 „Subskribenten erhältlich sein dürfte; über das Ergebnis dieser
 „Unterhandlungen habe der Vorstand der Gesellschaft in der
 „nächsten Zusammenkunft Bericht zu erstatten.“

11. Der Herr Präsident zeigte der Versammlung an, daß noch einige Arbeiten, namentlich eine Darstellung des „Büfingerhandels vom militärischen Standpunkte aus“ zu Händen der Gesellschaft eingereicht worden seien, und frug die Gesellschaft um ihre Willensmeinung an, ob zu deren Eröffnung geschritten werden solle.

Mit Hinsicht auf die bereits schon vorgerückte Zeit und in Betracht, daß noch einige reglementarische Geschäfte nothwendig der Erledigung bedürfen, beschloß jedoch die Versammlung, „von deren Eröffnung zu abstrahiren und dieselben dem Vorstande mit der Ermächtigung zu überweisen, solche nach Gutdünken später durch die Militärzeitschrift der Oeffentlichkeit zu übergeben.“

12. Der Vorstand legte hiernach der Versammlung die von Herrn

Kommandanten Walthard in Bern, Kassier der Gesellschaft, gestellte Rechnung für die Jahre 1848 und 1849 zur Kenntnissnahme vor, welche Rechnung gegenüber einer Einnahme von Frk. 937. Rp. 78 $\frac{1}{2}$ eine Ausgabe von Frkn. 614. Rp. 30, und somit einen Aktivsaldo von Frkn. 323. Rp. 48 $\frac{1}{2}$ ausweist. Dabei trägt der Vorstand, da er selbe geprüft und richtig befunden, auf deren Genehmigung an.

Diesem Antrage wurde sofort beigepflichtet und zugleich mit Beziehung auf den § 8 der Gesellschaftsstatuten für das künftige Jahr der Jahresbeitrag eines Gesellschaftsmitgliedes wieder auf 1 Frkn. festgesetzt.

13. Als Versammlungsort für die nächste Zusammenkunft der Gesellschaft schlug die Vorberathungskommission die Stadt Basel vor.

Dieser Antrag ward einstimmig angenommen und auf den Antrag derselben Kommission wurde sofort Herr eidgenössischer Oberst Joh. Jak. Stehlin von Basel zum Präsidenten, Herr Kommandant Hübscher von dort zum Vizepräsidenten, Herr Kommandant Walthard von Bern wieder zum Gesellschaftskassier und Herr Lieutenant Hans Wieland von Basel zum Aktuar der schweizerischen Militärgesellschaft gewählt.

14. Nachdem hiemit die Verhandlungen beendet waren, erklärte der Herr Präsident, unter Verdankung der von den Anwesenden den Berathungen gewidmeten Aufmerksamkeit und Theilnahme, die sechszehnte Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft als geschlossen.

Luzern, den 13. Mai 1850.

Der Präsident:

Billiger, Oberst.

Der Aktuar:

Jost Nager, Artilleriehauptmann.